

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNEREN

**Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland
(Schweizerschulenverordnung, SSchV)**

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

September 2014

Inhalt

AUSGANGSLAGE	3
ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
AUSWERTUNG	4
ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	4
ERGEBNISSE IM EINZELNEN	5
ANHANG	11

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 21. März 2014 das Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz, SSchG) verabschiedet (Totalrevision des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern).

Das neue Bundesgesetz muss durch eine Verordnung präzisiert werden. Diese soll namentlich Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten: Anerkennung von Schweizerschulen und deren Angebote (Gesuchstellung, Gesuchprüfung), Finanzhilfen an Schweizerschulen (Bemessungsgrundsätze, Gesuchstellung, Gesuchprüfung), Finanzhilfen an andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Voraussetzungen, Umfang, Gesuchstellung, Gesuchprüfung), Sozialversicherungen, Vollzug. Die Verordnung wird auch eine Delegationsnorm enthalten, die das EDI ermächtigt, die Beitragssätze für die Finanzierung der Schweizerschulen in der Form einer Departementsverordnung festzulegen.

Im Hinblick auf das für den 1. Januar 2015 geplante Inkrafttreten hat das zuständige Bundesamt für Kultur im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern einen Verordnungsentwurf (Schweizerschulenverordnung, SSchV) erarbeitet, der bei den Kantonen (EDK und Patronatskantone) und den direkt interessierten Kreisen in eine Anhörung gegeben wurde.

Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 eröffnete der Departementsvorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) das Anhörungsverfahren die Verordnung zum Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland.

Es wurden insgesamt 46 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Neben der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), den Patronatskantonen, und den Schweizerschulen wurden *educationsuisse* und die Auslandschweizer-Organisation (ASO) als Interessensvertreter der Schweizerschulen bzw. der Auslandschweizer begrüsst. Ausserdem wurden all jene internationalen Schulen zu einer Stellungnahme eingeladen, die mindestens eine durch den Bund unterstützte Schweizer Lehrkraft beschäftigen.

Die Anhörungsunterlagen umfassten die Verordnung, einen erläuternden Bericht, den von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Text des Gesetzes sowie die Liste der Adressaten.

Die Anhörung dauerte bis am 25. August 2014. Insgesamt sind 22 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen. 11 von 14 Patronatskantonen haben geantwortet. Die EDK reichte keine selbständige Stellungnahme ein, sondern stellte den Kantonen eine Musterantwort zur Verfügung. Die Schweizerschulen haben eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Vereinzelt haben Schweizerschulen in einem separaten Schreiben zusätzlich Stellung zur Verordnung bezogen. Reagiert haben auch drei internationale Schulen. Zum Verordnungsentwurf haben sich ferner *educationsuisse*, die ASO, der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer der Schweiz (LCH) sowie die Arbeitgeberorganisation *Centre Patronal* geäußert.

Einzelheiten sind aus dem Verzeichnis der Teilnehmenden an der Anhörung im Anhang ersichtlich. Die Stellungnahmen können beim Bundesamt für Kultur eingesehen werden.

Auswertung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die eingereichten Stellungnahmen. Angesichts der Mannigfaltigkeit der Antworten können nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden. Es ist auch nicht möglich, die Begründungen und Argumentationen im Einzelnen wiederzugeben, ohne dass der Bericht an Übersichtlichkeit verlieren würde. Massgebend bei der Auswertung war der Grundsatz, die Kernaussagen in reduzierter, aber unverfälschter Form im Bericht festzuhalten.

Auf die Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse (Ziffer 3) folgen allgemeine Bemerkungen und anschliessend die Detailkommentare zu den einzelnen Artikeln (Ziffer 4). Im Anhang finden sich das Verzeichnis der Teilnehmenden an der Anhörung sowie ein Abkürzungsverzeichnis.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Sämtliche Rückmeldungen begrüßen den Entwurf zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchV). Die Verordnung regle die erforderlichen Punkte sachlich und angemessen. Der Text wird als übersichtlich, klar strukturiert und umfassend beurteilt.

Es gibt keine grundsätzliche Kritik an der Stossrichtung der Verordnung. Die Anregungen betreffen in der Regel Details. Herauszuheben sind folgende Punkte:

Der Verein *educationsuisse* und die ASO schlagen vor, eine neue Kategorie von Schweizerschulen zu schaffen, die aufgrund ihrer fehlenden gemeinnützigen Orientierung nicht als beitragsberechtig anerkannt werden können, aber dennoch einen Platz im Netz der offiziellen Schweizerschulen erhalten sollen, wenn sie dafür einen Betrag entrichten.

Die Haltung betreffend Schulneugründungen ist in den Stellungnahmen ambivalent. Einerseits wird die Idee einer Erweiterung des Netzes der Schweizerschulen grundsätzlich begrüsst, andererseits werden Einbussen für bestehende Schulen befürchtet und sind deshalb skeptisch gegenüber neuen Projekten. Die Patronatskantone begrüßen darum, dass in der Verordnung präzise Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Neugründungen gesetzt werden.

Die Grundsätze für die Bemessung der Finanzhilfen für anerkannte Schweizerschulen werden von den Teilnehmenden an der Anhörung im Wesentlichen gutgeheissen. Von verschiedenen Seiten werden aber Wünsche für Zusatzfinanzierungen vorgetragen: Beiträge für Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung, Beiträge für Matura-Angebote, Beiträge für die Schulleitertätigkeit, Beiträge für Übersiedlungskosten etc.

Alle Teilnehmer an der Anhörung bekunden ein grosses Interesse an der Departementsverordnung, da diese die finanziellen Aspekte (Beitragssätze für Finanzhilfen an anerkannte Schweizerschulen) regeln wird, die für die Schulen wie auch für die Patronatskantone wichtig sind. Einige Kommentare betreffen denn auch den künftigen Verteilschlüssel, auf Details hierzu wird in diesem Bericht nicht eingegangen. Die Departementsverordnung liegt in der Kompetenz des EDI und war nicht Gegenstand der Anhörung.

Ergebnisse im Einzelnen

Die Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung betrafen mehrheitlich einzelne Artikel. Dennoch gab es vereinzelt Hinweise auf Grundsatzüberlegungen.

So regt der *Kanton Aargau* an, die Verordnung um einen Artikel zur Anerkennung von Angeboten der beruflichen Grundbildung (Art 5 SSchG) zu ergänzen. Darin sei zu regeln, dass die gesetzliche Bestimmung über die zu erreichenden Abschlüsse – eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit oder ohne Berufsmaturität oder eidgenössisches Berufsattest (EBA) – evolutiv zu verstehen sei. Den Standard EFZ/EBA als Ziel zu setzen, sei zwar richtig, die Umsetzung erfordere angesichts der Realitäten vor Ort aber Zeit.

Der *Kanton Thurgau* schlägt vor, dass den Schweizerschulen im Sinne der Planungssicherheit drei Jahre lang noch die bisherigen Beträge ausgerichtet werden, damit sie sich auf die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen einstellen können.

Die *Internationale Schule Hong Kong* regt an, die Eintrittskriterien an Schweizer Hochschulen und Universitäten so zu flexibilisieren, dass auch Absolventen von Auslandsschulen ohne schweizerische Matura sich einschreiben können. Weiter solle der Bund in eine Online-Ausbildungsplattform investieren, um Schülern mit begrenzter Schulwahl im Ausland die Möglichkeit zu bieten, eine Matura zu erlangen.

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1

Die Umschreibung der Schülerinnen und Schüler (Bst. a) wird in einigen Rückmeldungen als unklar bezeichnet. Ausserdem trage sie der Realität an Schweizerschulen im Ausland nicht Rechnung, da dort Kinder früher als in der Schweiz in den Kindergarten eintreten.

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die *ASO* schlagen folgenden neuen Wortlaut vor: „Als Schülerinnen und Schüler gelten die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr (bis 31.12.) den dritten Geburtstag erreichen.“ *educationsuisse* schlägt lediglich eine leicht abgewandelte Formulierung vor: „Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und dem 25. Altersjahr, die ...“ Der *Kanton Schaffhausen* und die *Schweizerschule Madrid* verlangen, auf ein Minimalalter ganz zu verzichten, um die unternehmerische Freiheit der Schulen zu fördern.

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die *ASO* schlagen vor, höchstens die vier Jahre vor dem Erwerb der Matura als Sekundarstufe II anzusehen (vorausgesetzt dass die Anforderungen von Art. 6 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen erfüllt sind). Sofern es sich beim ausgestellten Abschlusszeugnis nicht um eine Matura handle, sei der Zeitraum vom 10. bis zum 13. Schuljahr als Sekundarstufe II anzusehen.

Die *Patronatskantone* begrüßen ausdrücklich die Umschreibung der „Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung“ (Bst. c). Die Definition entspreche den in der Schweiz geltenden Grundsätzen und komme den bei der Personalsuche involvierten Kantonen entgegen.

2. Abschnitt: Anerkennung von Schweizerschulen und von deren Angeboten

Art. 2 Gesuch

educationsuisse und die ASO regen an zu prüfen, ob in der Verordnung eine Kategorie für Schulen zu schaffen ist, die vom Bundesrat als „nicht beitragsberechtigt“ anerkannt werden können. Dabei kann es sich um Privatschulen handeln, die alle Gesetzesbestimmungen erfüllen, jedoch profitorientiert sind. Statt dass der Bund Finanzhilfen ausrichtet, bezahlen diese Schulen für die Zugehörigkeit zum Netz der Schweizer Schulen im Ausland. Diese Mittel könnten den als subventionsberechtigten anerkannten Schulen zugutekommen.

Der *Kanton Luzern* wünscht, dass die für die Anerkennung einzureichende Finanzplanung nicht über die kommenden acht (Abs. 2 Bst. d), sondern nur über fünf Jahre Auskunft geben sollte, da es schwierig sei, so weit in die Zukunft zu planen.

3. Abschnitt: Finanzhilfen an anerkannte Schweizerschulen

Art. 4 Bemessungsgrundsätze

Die Bemessungsgrundsätze nach Artikel 4 sind für die Teilnehmenden an der Anhörung nachvollziehbar. Die ASO wünscht insbesondere, dass die Kriterien so definiert werden sollten, dass die Schulen einen positiven Anreiz haben, in «Swissness» zu investieren.

Wichtige Ergänzungen sind:

- Eine Differenzierung des Betrags nach Schulstufe (Art. 4 Bst. a) ist nicht zwingend, es ist eine kann-Formulierung vorzusehen: *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)*, ASO
- Nebst der Abstufung nach Dienstjahren und Schuljahren soll auch die Schulleitertätigkeit (auch an Filialschulen) separat entschädigt werden (Art. 4 Bst. c): *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)*, *educationsuisse*. Die *Schweizerschule Bangkok* hält eine Abstufung nach Dienstalter nicht für sinnvoll, weil die Budgetplanung dadurch erschwert würde.
- Die Übersiedlungskosten nach Übersee sollten ebenfalls berücksichtigt werden (Art. 4 Bst. c): *Schweizerschulen in Brasilien* und *Bangkok*
- Die Patronatskantone begrüßen im Allgemeinen eine stärkere Gewichtung von Schweizer Schülerinnen und Schüler bei der Berechnung der subventionsberechtigten Lehrerstellen (Art. 4 Bst. d). Der *Kanton Thurgau* fordert eine massiv stärkere Gewichtung. Der *Kanton Aargau* hingegen ist der Ansicht, alle Schülerinnen und Schüler sollen gleich gewichtet werden, Bst. d sei darum zu streichen.
- Der *Kanton Schaffhausen* und die *Schweizerschule Madrid* verlangen, dass Schulen, die eine schweizerische Maturität anbieten, eine zusätzliche Entschädigung für dieses im Vergleich zum IB teurere und aufwendigere Angebot erhalten (über den Beitrag für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen). Die schweizerische Matura sei ein Aushängeschild der schweizerischen Bildung im Ausland.
- Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* sowie *educationsuisse* und die ASO regen an, auch die Mehrsprachigkeit zu erwähnen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. d SSchG).

Der *Kanton Aargau* weist darauf hin, dass die Bestimmung über die Anerkennung von Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung (Art. 4 Bst. e) unspezifischer sei als die entsprechende Bestimmung im Gesetz (Art. 10 Abs. 4). Die Bestimmung in der Verordnung sei im Übrigen dahingehend zu ergänzen, dass auch Beiträge für Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung möglich seien, und zwar zweckgebunden z.H. der Schulleitung für Einsätze des Kollegiums in den Bereichen der Teamarbeit und Schulentwicklung, Eltern- und Schülerberatung sowie kollektiven Weiterbildung. Lehrkörper an Schweizerschulen mehrheitlich aus Lehrpersonen ohne Schweizer Lehrberechtigung besteht. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungen für Lehrpersonen mit und ohne Schweizer Lehrberechtigung stünden einer gemeinsam gestalteten und getragenen Schulkultur und damit der Vermittlung spezifisch schweizerischer Bildung und Kultur im Wege.

Art. 5 Beitragssätze

educationsuisse empfiehlt die Äufnung eines von der Gesamtheit der Schulen getragenen „Solidaritätsfonds“, um Schulen, die in finanzieller Notlage sind, vor der Schliessung zu bewahren.

4. Abschnitt: Finanzhilfen an andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Art. 8 Finanzhilfen an Besoldungskosten von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung

Die *Internationale Schule New York* wünscht eine Klärung des Ausdruck „angemessenes Verhältnis zur Gesamtschülerzahl“ (Art. 8 Abs. 1 Bst. b).

Die *Internationale Schule New York* weist weiter darauf hin, dass die Vorgabe, der Unterricht habe sich an schweizerischen Lehrplänen zu orientieren (Art. 8 Abs. 1 Bst. c) nur beschränkt umzusetzen sei. Die Schule müsse sich primär an den deutschen Vorgaben sowie an den Bestimmungen des Gastlandes orientieren.

Die *Internationale Schule Hong Kong* regt an, der Bund sollte 100 Prozent statt wie vorgesehen 50 Prozent bzw. maximal 70 Prozent der Kosten für die Anstellung einer Person mit schweizerischer Lehrberechtigung zu übernehmen. Ausserdem sollten in begründeten Fällen spezialisierte Lehrpersonen ohne Lehrberechtigung für Angebote in Logopädie, Ergotherapie oder als Schulpsychologen eingesetzt werden können.

Art. 11 Finanzhilfen für die Gründung und den Aufbau neuer Schulen

Die *Kantone Schaffhausen* und *Thurgau* empfehlen, von weiteren Schulgründungen abzusehen. Die vorhandenen Mittel sollten primär für die Unterstützung der bestehenden Schulen eingesetzt werden.

Die anderen *Patronatskantone* sowie *educationsuisse* und die *ASO* erachten weitere Schulgründungen hingegen als sinnvoll. Dies dürfe sich jedoch nicht nachteilig auf bereits bestehende Schulen auswirken. Für die Realisierung und Sicherung grösserer zusätzlicher Projekte müsse der Gesamtkredit erweitert werden.

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* sowie *educationsuisse* und die ASO schlagen vor, die Bestimmung über den Maximalbeitrag von 3 Millionen Franken für Schulgründungen (Art. 11 Abs. 3 Bst. b) zu streichen. Von den *Patronatskantonen* wird hingegen begrüsst, dass die Verordnung einen Maximalbeitrag ausweist. Die Definition der anrechenbaren Kosten schienen und klar und unmissverständlich.

5. Abschnitt: Finanzhilfen für die Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer

Art. 14

Der *Kanton Luzern* wünscht eine Präzisierung von „Leistungen umfassend erbringen“.

6. Abschnitt: Sozialversicherung

educationsuisse weist generell auf die besondere Konstellation der Schweizer Lehrpersonen an den *Schweizerschulen* in Europa (fünf in Italien und zwei in Spanien) hin. Diese sind nicht von der jeweiligen Schweizer Schule, an der sie tätig sind, angestellt, sondern von *educationsuisse*, Verein mit Sitz in Bern. Sie haben einen Arbeitsvertrag in der Schweiz und werden ihm Rahmen einer „Beamtenentsendung“ (im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 883/2004, SR 0.831.109.268.1) von *educationsuisse* an eine Schweizer Schule „entsendet“. Die Schweizer Schulen verfügen gegenüber den „entsendeten“ Lehrpersonen über ein umfassendes Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Erbringung der Arbeitsleistung. Für alle sozialversicherungsrechtlichen Belange kommt die Arbeitgeberrolle *educationsuisse* zu.

Artikel 15: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung (AHV/IV), Unfallversicherung (UV) und Krankenversicherung

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die ASO machen darauf aufmerksam, dass die obligatorische Aufnahme von Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberchtigung in die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung aufgrund der hohen Beiträge einige *Schweizerschulen* in Schwierigkeiten bringen könnte. Die Schulen sollten ihre Lehrkräfte allerdings verpflichten, eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen, die den Mindestanforderungen des entsprechenden Bundesgesetzes genügt.

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die ASO schlagen daher vor, Artikel 15 in Anlehnung an den Wortlaut der geltenden AAV folgendermassen umzuformulieren:

¹ Personen mit Schweizer Lehrberechtigung, die für eine anerkannte *Schweizerschule* tätig sind, sind in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert, sofern dies möglich ist.

² Die Schulen sorgen dafür, dass die Unfallversicherung der schweizerischen Lehrkräfte einen Versicherungsschutz erreicht, der den Anforderungen des entsprechenden Bundesgesetzes genügt.

³ Die Schulen verpflichten die schweizerischen Lehrkräfte vertraglich, sich gegen Krankheit zu versichern.

⁴ Die anerkannten *Schweizerschulen* haben die Arbeitgeberpflichten gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften zu erfüllen.

Auch der *Kanton Thurgau* schlägt für den Bereich Unfallversicherung eine weniger bindende Formulierung vor:

³ (neu) Die Schweizerschulen sorgen dafür, dass die schweizerischen Lehrpersonen gegen Unfall und Krankheit ausreichend versichert sind.

Für den *LCH* hat die Berücksichtigung der sozialen Sicherheit der Lehrpersonen an Schweizer-schulen im Ausland erste Priorität. Der Verband schlägt vor, die entsprechende Bestimmung (Art. 15 Abs. 1) wie folgt zu ergänzen: „Sofern die anwendbare Gesetzgebung die Unterstellung unter die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften nicht vorsieht, ist ein angemessener Sozialversicherungsschutz mittels Ausgleichszahlungen aus einem dafür geöffneten Sozial-fonds zu gewährleisten.“

educationsuisse begrüsst die relativ flexible Ausgestaltung der Regelung zur Unterstellung unter die schweizerischen Sozialversicherungen (Abs. 1). Der Verien ist ferner der Auffassung, dass die Bestimmung über die Arbeitgeberpflichten (Abs. 2) gestrichen werden kann: In den einzigen Fällen, in denen eine obligatorische Versicherung besteht, kommt die Arbeitgeberrolle gerade nicht der jeweiligen Schweizerschule, sondern *educationsuisse* zu.

Artikel 16: Berufliche Vorsorge

Die *Patronatskantone* und *educationsuisse* begrüssen ausdrücklich, dass der Entscheid über den Verbleib bei der bisherigen Pensionskasse – sofern überhaupt möglich – oder der Wechsel zur PUBLICA der Schweizerschule zukommt (Art. 16 Abs. 3). Der *LCH* hält dem entgegen, dass die Schweizerschule als Arbeitgeberin nur im Einverständnis mit der Lehrperson über den Verbleib in der angestammten Pensionskasse entscheiden dürfe. In der Verordnung sei zudem festzuhalten, dass Lehrpersonen die Möglichkeit haben sollten, ihren bisherigen Verdienst bei der Pensions-kasse weiter zu versichern.

educationsuisse begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Weiterführung der bisherigen Regelung und Praxis der pauschalen Festsetzung des versicherten Verdienstes durch das Bundesamt für Kultur (Art. 16 Abs. 5).

Artikel 17: Vertretung der anerkannten Schweizerschulen gegenüber den schweizerischen Sozialversicherungen

Mit Hinweis auf die besondere Konstellation bei Schweizer Lehrkräften an den Schweizerschulen in Italien und Spanien schlägt *educationsuisse* vor, die aktuelle Praxis der „Beamtenentsendung“ rechtlich abzusichern und Artikel 17 wie folgt zu ergänzen:

³ (neu) Die Stelle kann Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung mit Einzelar-beitsvertrag anstellen und an anerkannte Schweizerschulen entsenden, sofern dadurch eine Unterstellung unter die schweizerischen Sozialversicherungen erreicht wird. Der Stelle kommt diesfalls die Arbeitgeberrolle gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften zu.

Der *LCH* schlägt vor, für die Möglichkeit der Vertretung auf eine kann-Formulierung zu verzichten (Art. 17 Abs. 1): „Das BAK bezeichnet eine externe Stelle, welche...“

7. Abschnitt: Vermischte Bestimmungen

Artikel 18: Trägerschaft

Der *Kanton Thurgau* sowie *educationsuisse* und die ASO schlagen vor, die Umschreibung des Begriffs Trägerschaft zu präzisieren und nicht synonym mit Führungsgremium zu verwenden (Art. 18 Abs. 1): „Als Trägerschaft einer anerkannten Schweizerschule gilt der Schulverein, eine Stiftung, Kapital- oder Personengesellschaft oder Gemeinschaft.“

Der *Kanton Luzern* sowie die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die ASO sind der Auffassung, dass die Verordnung keine Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Schulleitung machen sollte (Art. 18 Abs. 2).

Artikel 19: Visueller Auftritt

Der Verein *educationsuisse* empfiehlt, das von ihm entwickelte Gütesiegel als Logo für den visuellen Auftritt der Schweizerschulen zu verwenden.

Artikel 20: Berichterstattung

Die *Schweizerschulen (gemeinsame Stellungnahme)* und die ASO schlagen vor, die Modalitäten für die Berichterstattung flexibler zu gestalten. Die *Patronatskantone* wünschen, dass Ihnen eine Kopie zugeht, weil die Berichte auch ihre Arbeit erleichtern.

Artikel 21: Vermittlung schweizerischer Kultur und Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes

Der Arbeitgeberverband *Centre Patronal* ist der Auffassung, dass die Schweizerschulen in erster Linie einen Bildungsauftrag haben. Sie dürften nur im Sinne der Beziehungspflege zum Gastland als Vermittlerinnen schweizerischer Kultur auftreten.

8. Abschnitt: Vollzug

Artikel 22: Aufgaben der schweizerischen Vertretungen

Die *Patronatskantone* begrüßen ausdrücklich, dass die Aufgaben der Schweizer Vertretungen in der Verordnung klar festgehalten sind.

Artikel 23: Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Die *Patronatskantone* und die ASO heissen den Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission gut. *educationsuisse* wünscht, dass die seit dem 1. Januar 2014 fusionierten Vereine AJAS und *educationsuisse* weiterhin mit zwei Sitzen vertreten sind (Art. 23 Abs. 3).

Anhang

Teilnehmende an der Anhörung

Patronatskantone

Aargau: Departement Bildung, Kultur und Sport

Basel-Landschaft: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Basel-Stadt: Erziehungsdepartement

Bern: Erziehungsdirektion

Glarus: Departement Bildung und Kultur

Luzern: Bildungs- und Kulturdepartement

Schaffhausen: Erziehungsdepartement

St. Gallen: Bildungsdepartement

Thurgau: Departement für Erziehung und Kultur

Zug: Direktion für Bildung und Kultur

Zürich: Bildungsdirektion

Interessierte Kreise

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Educatiousuisse

Schweizerschulen im Ausland :

- Swiss School Bangkok
- Escuela Suiza de Barcelona
- Scuola Svizzera Bergamo
- Colegio Helvetia Bogotá
- Scuola Svizzera Catania
- Colegio Suíço-Brasileiro
- Colegio Pestalozzi, Lima-Perù
- Colegio Suizo de Madrid
- Scuola Svizzera di Milano
- Scuola Svizzera di Milano Campus di Caslino
- Colegio Suizo de México Campus México D.F.
- Colegio Suizo de México Campus Cuernavaca
- Colegio Suizo de México Campus Querétaro
- Scuola Svizzera di Roma
- Colegio Suizo de Santiago
- Escola Suíço-Brasileira de São Paulo
- Swiss School Singapore (SSiS)

**Internationale Schulen mit Schweizer Lehrkräften
(via zuständige Schweizer Vertretung):**

- German Swiss International School Hong Kong
- Deutsche Schule New York
- Colegio Humboldt San José

Spontane Antworten

Centre Patronal

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1987 über die Förderung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz; SR 418.0)
AAV	Verordnung vom 29. Juni 1988 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsverordnung, SR 418.01)
AG	Aargau
AJAS	Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
ASO	Auslandschweizer-Organisation
AVH	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAK	Bundesamt für Kultur
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
educationsuisse	Verein educationsuisse (Schweizer Schulen im Ausland)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
GL	Glarus
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
LU	Luzern
SSchG	Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz)
SSchV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulenverordnung)
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
TG	Thurgau
ZG	Zug
ZH	Zürich